



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES KANTONS RATES
DES KANTONS SOLOTHURN

NR. 178/2000

Änderung des Gesetzes über das Staatspersonal (Schaffung von gesetzlichen Grundlagen zum Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen)

KRB vom 21. Februar 2001

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Art. 86 Buchstabe b der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 19. Dezember 2000 (RRB Nr. 2558), beschliesst:

I.

Das Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992² wird wie folgt geändert:

§ 31 lautet neu:

§ 31. Erreichen der Altersgrenze

Das Dienstverhältnis der Beamten und Beamtinnen und der Angestellten endet mit dem Erreichen der vom Regierungsrat festgesetzten Altersgrenze.

§ 36 lautet neu:

§ 36. Arbeitszeit

Der Regierungsrat bestimmt die Arbeitszeit. Bei ausserordentlicher Geschäftslast kann er vorübergehend Überzeit anordnen.

§ 45 lautet neu:

§ 45. Besoldungen und Entschädigungen

¹Staatsbedienstete haben Anspruch auf eine Besoldung, die ihren Aufgaben, den damit verbundenen Anforderungen und Verantwortlichkeiten sowie ihrer Leistung entspricht.

²Der Regierungsrat regelt

die Besoldungen,

die Ausrichtung von Dienstalters-, Sozial- und Teuerungszulagen,

alle übrigen Entschädigungen sowie

den Besoldungsanspruch bei Militär-, Zivilschutz- und Ersatzdienstleistungen.

³(gleich wie geltender Absatz 4)

⁴Der Kantonsrat regelt die Besoldungen und die Entschädigungen für die Mitglieder des Regierungsrates.

¹ BGS 111.1

² BGS 126.1

Als § 45^{bis} wird eingefügt:

§ 45^{bis}. Gesamtarbeitsvertrag

¹Der Regierungsrat kann mit den Personalverbänden für das Staatspersonal einen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) abschliessen. Die Personalverbände können die Aufnahme von Verhandlungen beantragen. Die beim Abschluss des GAV geltenden minimalen Grundbesoldungen nach den kantonsrätlichen Besoldungsverordnungen dürfen im GAV nicht unterschritten werden.

²Der GAV gilt grundsätzlich für sämtliches Personal. Der Regierungsrat kann Funktionen oder Personen vom Gesamtarbeitsvertrag ausnehmen.

³Der GAV sieht ein von den Parteien vereinbartes Schiedsgericht vor. Dieses entscheidet bei Uneinigkeit der Vertragsparteien endgültig über die Beilegung von Vollzugsstreitigkeiten des GAV.

⁴Die Vertragsparteien sehen im GAV die Erhebung von Beiträgen für den Vollzug des GAV vor.

⁵Kommt nach Aufnahme von Vertragsverhandlungen oder nach Kündigung des Vertrags zwischen den Sozialpartnern kein GAV zu Stande, so rufen sie bezüglich der strittigen Fragen eine von den Parteien vereinbarte Schlichtungskommission an. Diese unterbreitet ihnen Lösungsvorschläge.

⁶Wird der GAV von einer Partei gekündigt und können sich die Vertragsparteien bis zum Ablauf der vertraglichen Kündigungsfrist nicht auf einen neuen Vertrag einigen, gilt er während eines Jahres nach Ablauf der vertraglichen Kündigungsfrist weiter. Der Kantonsrat kann den Vertrag um höchstens zwei Jahre verlängern. Verweigert er die Verlängerung, kann er den Regierungsrat ermächtigen, das Dienstrecht im Rahmen der gesetzlichen Kompetenzen durch Verordnung zu regeln. Verweigert er diese Ermächtigung, kann er die an den Regierungsrat delegierten Kompetenzen wieder an sich ziehen.

⁷Verfügungen der Anstellungsbehörden, welche im Einzelfall gestützt auf den GAV erlassen werden, können nach § 53 Absatz 1 dieses Gesetzes angefochten werden.

§ 45^{bis} wird zu § 45^{ter} und § 45^{ter} wird zu § 45^{quater}.

§ 46 lautet neu:

§ 46. Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenvorsorge

¹Der Regierungsrat ordnet die berufliche Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenvorsorge für das Staatspersonal. Er errichtet zu diesem Zweck eine selbständige oder unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt; in den Statuten können beschränkte Kompetenzen zur selbständigen Regelung an Anstaltsorgane übertragen werden.

²Der Kantonsrat ordnet die berufliche Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenvorsorge für die Mitglieder des Regierungsrats.

§ 50 lautet neu:

§ 50. Ferienanspruch

Der Regierungsrat regelt den Ferienanspruch des Staatspersonals.

§ 54 lautet neu:

§ 54. Vollzug

Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt, soweit nicht andere Behörden zuständig sind.

Schluss- und Übergangsbestimmung zur Teilrevision vom ...

§ 68 Änderung von Gesetzen

- a. Gesetz über die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule vom 8. Dezember 1963 (Lehrerbesoldungsgesetz)³

§ 7 lautet neu:

§ 7. *Kompetenzen des Regierungsrates*

1. *Volksschulen*

Der Regierungsrat regelt für die Lehrer an der Volksschule:

- a) die Besoldungen;
- b) die Ausrichtung von Dienstalters-, Sozial- und Teuerungszulagen;
- c) das wöchentliche Unterrichtspensum;
- d) die Entschädigung für Zusatzstunden;
- e) alle übrigen Entschädigungen;
- f) den Besoldungsanspruch bei Militär-, Zivilschutz- und Ersatzdienstleistungen und
- g) die berufliche Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenvorsorge gleich wie für das Staatspersonal.

§ 7^{bis} lautet neu:

§ 7^{bis}. *2. Kindergärten*

Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über die Besoldungen der Kindergärtnerinnen.

Das Marginalie von § 7^{ter} lautet neu:

§ 7^{ter}. *Weitere Kompetenzen des Regierungsrates*

In § 7^{ter} Buchstabe b wird der Ausdruck „den Besoldungsanspruch bei Militärdienst“ gestrichen.

Als § 7^{quater} wird eingefügt:

§ 7^{quater}. *Gesamtarbeitsverträge*

Die Vorschriften über den Gesamtarbeitsvertrag nach dem Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992⁴ sowie § 54 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992⁵ sind auch auf die Volksschulen und die Kindergärten anwendbar.

- b. Volksschulgesetz vom 14. September 1969⁶

§ 59^{bis} lautet neu:

§ 59^{bis}. *Altersgrenze*

Der Regierungsrat kann eine Altersgrenze festsetzen, bei deren Erreichen das Dienstverhältnis dahinfällt.

II.

1. Die §§ 31, 36, 45, 46, 50 und 54 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992⁷, § 59^{bis} des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969⁸ sowie die §§ 7, 7^{bis}, 7^{ter}

³ BGS 126.515.851.1

⁴ BGS 126.1

⁵ BGS 126.1

⁶ BGS 413.111

⁷ BGS 126.1

⁸ BGS 413.111

und 7^{quater} des Lehrerbessoldungsgesetzes vom 8. Dezember 1963⁹ treten erst beim Inkrafttreten des zwischen dem Regierungsrat und den Personalverbänden ausgehandelten Gesamtarbeitsvertrags, spätestens aber am 1. Januar 2004 in Kraft. Wird bis zu diesem Zeitpunkt kein Gesamtarbeitsvertrag abgeschlossen, kann der Kantonsrat das Inkrafttreten um höchstens ein Jahr hinausschieben.

2. Im Übrigen bestimmt der Regierungsrat das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrates

Urs Hasler

Präsident

Fritz Brechbühl

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

⁹ BGS 126.515.851.1

Verteiler:

Staatskanzlei (STU, SAN, STE)

Amtsblatt (Referendum)

Staatskanzlei (STU, SAN, STE)

Amtsblatt (Referendum)

Finanz-Departement (3)

Personalamt (5)

Departemente (2)

Personalverbände (3, Versand durch Personalamt)

Kantonale Finanzkontrolle

Parlamentdienste